



Ausgabe 04/2022

# Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). E-Bike Versicherung.

Europäische Reiseversicherung ERV  
St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel  
+41 58 275 22 10, [info@erv.ch](mailto:info@erv.ch), [www.erv.ch](http://www.erv.ch)

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Übersicht der Versicherungsleistungen**
- 3 **Kasko**
- 4 **Kasko Zusatz**
- 5 **Assistance**
- 6 **Vorgehen im Schadenfall**
- 7 **Weitere wesentliche Bestimmungen**
- 8 **Glossar**

Im Text kursiv dargestellte Begriffe sind im Glossar ausführlicher erklärt.

## 1 Generelle Bestimmungen

### 1.1 Vertragspartner

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

### 1.2 Versicherte Risiken und deren Umfang

- A Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
- B Die Versicherungsdeckung gilt in jedem Fall zweitrangig, in Ergänzung zu obligatorischen und fakultativen Versicherungen.

### 1.3 Versicherungsnehmer und versicherte Person

- A Versicherungsnehmer ist die Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig, wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat.
- B Versichert ist der rechtmässige Eigentümer des versicherten E-Bikes. Dieser muss eine natürliche Person sein. Mitversichert sind die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die gesetzlich berechtigt sind, das E-Bike zu fahren.

### 1.4 Versichertes Fahrzeug und Zubehör

- A Versichert ist das bei ERV mit der Rahmen- oder Bike-ID-Nummer registrierte und neu gekaufte E-Bike (exkl. Occasion E-Bikes), inkl. gleichzeitig gekauftem und festmontiertem Zubehör und dem Display.
- B Versichert ist die persönliche, private und berufliche Nutzung (z.B. Arbeitsweg) – ausgeschlossen ist die kommerzielle Nutzung (z.B. Bike-Sharing, Lieferdienste).

### 1.5 Gültigkeit/Abschlussfrist

Die Versicherung ist gültig, wenn sie spätestens 90 Tage nach dem Neukauf des E-Bikes abgeschlossen wird.

### 1.6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt und endet an dem im in der Police aufgeführten Datum.

### 1.7 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden die in direktem Zusammenhang mit dem Lenken und Halten des versicherten E-Bikes stehen. Wo nicht anders vermerkt gilt der Versicherungsschutz weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

### 1.8 Selbstbehalt

Sofern ausdrücklich in der Police vermerkt, wird im Schadenfall ein genereller Selbstbehalt von CHF 100 verrechnet.

### 1.9 Generelle Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt:

- a) für Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;
- b) bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (z.B. bei unsachgemässer Sicherung des E-Bikes, unterlassener Wartung, Überladung, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, Verletzen der Verkehrsregeln, unsachgemäßem Waschen);
- c) bei Teilnahme an Wettkämpfen, Trainings in Zusammenhang mit Profisport und Rennen aller Art;
- d) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurück zu führen ist;
- e) bei geringfügigen Abweichungen von der zugesicherten Beschaffenheit, die für die Gebrauchstauglichkeit des E-Bikes unerheblich sind, sowie für Kratzer und Lackschäden;
- f) für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- g) Pannen aufgrund von leeren Akkus;
- h) für Schäden am E-Bike während dem Transport mit öffentlichen Transportmitteln;
- i) für jegliche Form von Haftpflichtschäden oder für Schäden, bei welchen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

## 2 Übersicht der Versicherungsleistungen

Die Leistungen sind, wo nicht anders vermerkt, auf den Leistungsumfang und die maximale Versicherungssumme der abgeschlossenen Versicherungspolice bzw. den Kaufpreis begrenzt.

Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

	Leistungsbaustein	E-Bike Clever	E-Bike Comfort	Örtlicher Geltungsbereich
<b>Kasko</b>	Unfall & Sturz	inkl.	inkl.	weltweit
	Diebstahl	inkl.	inkl.	weltweit
	Einbruchdiebstahl	inkl.	inkl.	weltweit
	Raub	inkl.	inkl.	weltweit
	Bedienungs- und Handhabungsfehler	inkl.	inkl.	weltweit
	Selbstbehalt	100	100	
<b>Kasko Zusatz</b>	Schäden am Akku	–	inkl.	weltweit
	Vandalismus/Versuchter Diebstahl	–	inkl.	weltweit
	Garantieverlängerung	–	inkl.	weltweit
	Mobilitätsschutz	–	300	Schweiz
	Selbstbehalt	–	100	
<b>Assistance</b>	E-Bike Transport an den Wohnort oder in eine offizielle Fachwerkstatt	–	300	Schweiz
	Kosten für die Rückkehr an den Wohnort oder ins nächstgelegene Spital	–	300	Schweiz
	Überführungskosten ins nächste Spital	–	50 000	weltweit, ausserhalb der Schweiz
	Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	–	20 000	weltweit
	Ersatzbike	–	800	Schweiz
	Rundum die Uhr erreichbare Alarmzentrale	–	inkl.	weltweit
	Selbstbehalt	–	0	

Sämtliche Leistungen in CHF.

## 3 Kasko

### 3.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls oder Sturzes*, Diebstahls, *Einbruchdiebstahls*, *Raubes* oder bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern*, wenn dadurch das versicherte *E-Bike* und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt oder gestohlen wird.

### 3.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des *E-Bikes* inkl. *Zubehör* durch eine offizielle Fachwerkstatt;
- Gleichwertiger *Naturalersatz* im ersten und zweiten Versicherungsjahr. ERV behält sich anstelle dessen eine Auszahlung in bar vor. Die Höhe der Entschädigung ist in jedem Fall auf den *ursprünglichen Kaufpreis* limitiert;
- Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle* ab dem dritten Versicherungsjahr.

Kann das beschädigte *E-Bike* repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für *E-Bikes*, welche nicht reparierbar sind oder wenn die Reparaturkosten den *ursprünglichen Kaufpreis* übersteigen, wird der *Naturalersatz* resp. der *ursprüngliche Kaufpreis* ausgerichtet.

### 3.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Reparaturkosten, welche auf nicht durch eine offizielle Fachwerkstatt durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind;
- Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör*, welche im *ursprünglichen Kaufpreis* nicht inbegriffen waren;
- Schäden die einzig und allein den Akku betreffen (vorbehalten Ziff. 4 A).

## 4 Kasko Zusatz

### A Schäden am Akku

#### 4.1 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines *Unfalls oder Sturzes*, Diebstahls, *Einbruchdiebstahls*, *Raubes*, bei *Bedienungs- und Handhabungsfehlern*, *Vandalismus* oder versuchtem Diebstahl, wenn dadurch der versicherte Akku beschädigt oder gestohlen wird.

#### 4.2 Versicherte Leistungen

Es gelten für den Akku dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

#### 4.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Reparaturkosten, welche auf nicht durch eine offizielle Fachwerkstatt durchgeführte oder unsachgemässe Reparatur zurück zu führen sind;
- Gepäckstücke und nachträglich angebautes *Zubehör*, welche im *ursprünglichen Kaufpreis* nicht inbegriffen waren.

### B Vandalismus/versuchter Diebstahl

#### 4.4 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz bei *Vandalismus* oder versuchtem Diebstahl wenn dadurch das versicherte *E-Bike* und/oder das festmontierte *Zubehör* oder Display beschädigt wird oder einen Totalschaden erleidet.

#### 4.5 Versicherte Leistungen

Es gelten dieselben versicherten Leistungen wie unter Ziff. 3.2 aufgeführt.

#### 4.6 Ausschlüsse

Es gelten dieselben Ausschlüsse wie unter Ziff. 3.3 aufgeführt.

### C Garantieverlängerung

#### 4.7 Versicherte Ereignisse

Nach Ablauf der Herstellergarantie gewährt ERV gemäss den Angaben auf der Versicherungspolice ab dem 25. Monat nach Neukauf des versicherten *E-Bikes* Versicherungsschutz wie folgt:

- max. weitere 3 Jahre auf Rahmenbruch,
- max. weitere 3 Jahre auf Komponenten und Elektronik,
- max. weitere 3 Jahre auf Akku, sofern die Restkapazität und die möglichen Ladezyklen, bei Bedienung und Aufladung des Akkus gemäss Bedienungsanleitung, nicht dem Garantieverprechen des Herstellers entsprechen.

Massgebend für die Dauer der Garantieverlängerung ist die Dauer des gewählten Versicherungsschutzes. Nach Ablauf der Versicherungspolice endet auch die Garantieverlängerung.

### 4.8 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt ERV die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- Reparaturkosten des *E-Bikes* inkl. *Zubehör* durch eine offizielle Fachwerkstatt;
  - Ersatzwert nach der *Zeitwerttabelle*.
- Kann das beschädigte *E-Bike* repariert werden, vergütet ERV die Reparaturkosten. Für *E-Bikes*, welche nicht reparierbar sind oder die Reparaturkosten den *ursprünglichen Kaufpreis* übersteigen, wird der Ersatzwert gemäss dem *ursprünglichen Kaufpreis* nach der *Zeitwerttabelle* ausgerichtet.

### 4.9 Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- wenn die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden oder die *Wartung* unsachgemäss erfolgt ist;
- bei einem Ereignis infolge nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des *E-Bikes*;
- bei Herstellungs- oder Montagefehlern.

## D Mobilitätsschutz

### 4.10 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Wäre der versicherten Person infolge eines nachgenannten Ereignisses die Wahrnehmung eines dringenden Termins (z.B. Arzttermin, Vorstellungsgespräch, Termin bei einer Behörde) verunmöglicht, gewährt ERV Kostendeckung für die alternative An- und Weiterreise.

B ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das *E-Bike* am *Wohnort* eine *Panne* hat oder gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet: und zwar die alternativen Reisekosten an das Fahrziel mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxidienstleister. Die Kosten sind gesamthaft auf max. CHF 300 pro Ereignis limitiert.

## 5 Assistance

### 5.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

ERV organisiert via der Alarmzentrale nachfolgende Dienstleistung und übernimmt die daraus entstandenen Kosten, wenn das *E-Bike* unterwegs eine *Panne* hat, gestohlen wird oder die versicherte Person damit einen *Unfall* erleidet:

- Transport des *E-Bikes* zu einer offiziellen Fachwerkstatt oder den *Wohnort* der versicherten Person bei *Unfall* oder *Panne* in der *Schweiz*;
- die Kosten der Rückkehr an den *Wohnort* oder ins nächstgelegene Spital in der *Schweiz*;
- die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt;  
Der Transport des *E-Bikes*, die Kosten der Rückkehr und die Mehrkosten zur Fortsetzung der Fahrt sind gesamthaft auf max. CHF 300 pro Ereignis limitiert.
- Miete eines Ersatz *E-Bikes* der gleichen Kategorie während der Dauer der Reparatur;
- Überführung mit einem Ambulanz-Fahrzeug (Landtransport) in das nächste für die Behandlung geeignete Spital;
- einen rückzahlbaren Kostenvorschuss, wenn die versicherte Person im *Ausland* hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den *Wohnort*).

### 5.2. Ausschlüsse

Keine Versicherungsleistung erfolgt

- für Transportleistungen in schwer oder nicht öffentlich zugänglichem Gelände (z.B. abgelegene schmale Wald- und Gebirgswege, keine öffentlich zugängliche Strasse);
- Bergungs- und Rettungsaktionen;
- Verlegungstransporte in das Spital am *Wohnort* des Versicherungsnehmers.

## 6 Vorgehen im Schadenfall

Was ist passiert?	Wen benachrichtigen?	Was genau tun?
Verunfallt oder gestürzt? <i>E-Bike</i> beschädigt oder zerstört?	Alarmzentrale – wenn Sie Hilfe brauchen <b>Gratisnummer</b> <b>+800 8001 8003</b> (nicht aus allen Ländern anwählbar) <b>oder +41 848 801 803</b>  Offizielle Fachwerkstatt  ERV <b>www.erv.ch/schaden</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmzentrale involvieren, wenn Hilfe benötigt wird</li> <li>2. Offizielle Fachwerkstatt kontaktieren und Termin für die Reparatur/ Begutachtung vereinbaren</li> <li>3. Schadenfall ERV online melden</li> <li>4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenvoranschlag bei Schäden &gt; CHF 1000</li> <li>• Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)</li> <li>• Reparaturrechnung</li> <li>• Bei Totalschaden eine Bestätigung einer offiziellen Fachwerkstatt</li> <li>• Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter</li> <li>• Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise</li> <li>• Fotos des Schadens</li> <li>• Ursprüngliche Rechnung des <i>E-Bikes</i> inkl. <i>Zubehör</i></li> </ul> </li> </ol>
<i>E-Bike</i> gestohlen?	Ihre Polizeistelle  ERV <b>www.erv.ch/schaden</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten</li> <li>2. Schadenfall ERV online melden</li> <li>3. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizeirapport</li> <li>• Ursprüngliche Rechnung des <i>E-Bikes</i> inkl. <i>Zubehör</i></li> <li>• Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)</li> <li>• Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise</li> </ul> </li> </ol>
<i>E-Bike</i> durch Randalen oder erfolglosen Diebstahl beschädigt?	Ihre Polizeistelle  Offizielle Fachwerkstatt  ERV <b>www.erv.ch/schaden</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Polizeistelle kontaktieren, Anzeige erstatten</li> <li>2. Offizielle Fachwerkstatt kontaktieren und Termin für die Reparatur/ Begutachtung vereinbaren</li> <li>3. Schadenfall ERV online melden</li> <li>4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenvoranschlag bei Schäden &gt; CHF 1000</li> <li>• Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)</li> <li>• Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise</li> <li>• Reparaturrechnung</li> <li>• Bei Totalschaden eine Bestätigung einer offiziellen Fachwerkstatt</li> <li>• Polizeirapport</li> <li>• Fotos des Schadens</li> <li>• Ursprüngliche Rechnung des <i>E-Bikes</i> inkl. <i>Zubehör</i></li> </ul> </li> </ol>
Eine <i>Panne</i> gehabt?	Alarmzentrale <b>Gratisnummer</b> <b>+800 8001 8003</b>  ERV <b>www.erv.ch/schaden</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmzentrale benachrichtigen und nach Schadennummer fragen</li> <li>2. Anleitungen der Alarmzentrale folgen</li> <li>3. Alternative Weiterfahrt resp. Rückreise antreten</li> <li>4. Unterlagen unter Bekanntgabe der Schadennummer per E-Mail nachreichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)</li> <li>• Belege und Quittungen für die Weiterfahrt oder die Rückreise</li> </ul> </li> </ol>
Dringend an einen Termin müssen aber das <i>E-Bike</i> ist gestohlen oder defekt?	Offizielle Fachwerkstatt  ERV <b>www.erv.ch/schaden</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alternative Fahrt antreten</li> <li>2. Offizielle Fachwerkstatt kontaktieren und Termin für die Reparatur/ Begutachtung vereinbaren</li> <li>3. Schadenfall online melden</li> <li>4. Unterlagen hochladen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reparaturrechnung, Unfallprotokoll bei Beteiligung Dritter oder Polizeianzeige – als Nachweis für das Schadenereignis</li> <li>• Leistungsabrechnung des Primärversicherers (z.B. Hausrat)</li> <li>• Belege und Quittungen für die alternative Hin-/Weiterfahrt</li> </ul> </li> </ol>

### 6.1 Pflichten im Schadenfall

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers resp. der versicherten Personen fällt Folgendes:

- a) Befolgen des Vorgehens im Schadenfall gemäss Tabelle Ziff. 6;
- b) Reichen Sie den Schadenfall in erster Linie Ihrem Primärversicherer ein (z.B. Hausrat Versicherung);
- c) Der Versicherungsnehmer hat ERV oder die durch sie beauftragten Dritten bei Abklärungen im Schadenfall nach Möglichkeiten zu unterstützen (Mitwirkungspflicht);
- d) Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Abwendung, Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht);
- e) Dem Versicherer
  - sind verlangte Auskünfte zeitnah zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente und Vollmachten einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.

### 6.2 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst und
  - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden.

## 7 Weitere wesentliche Bestimmungen

### 7.1 Versicherungsprämie

Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Police zu entnehmen. Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss für die gesamte gewählte Versicherungsdauer erhoben und ist sofort fällig.

### 7.2 Handänderung

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten E-Bikes hat der Versicherungsnehmer ERV innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag gehen in jedem Fall auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat zum Zeitpunkt der Handänderung innert 14 Tagen die Möglichkeit, auf die Fortführung des Versicherungsschutzes zu verzichten. Diesfalls erstattet ERV die Restprämie.

### 7.3 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

### 7.4 Verjährung

Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.

### 7.5 Anwendbares Recht und Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

### 7.6 Zu Unrecht bezogene Leistungen

Vom Versicherungsnehmer zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

### 7.7 Währungsumrechnung

ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

### 7.8 Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung

A Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Dritten pauschal und automatisch an ERV ab.

B ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

### 7.9 Übersetzungen

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## 8 Glossar

### A Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### B Bedienungs- und Handhabungsfehler

Als Bedienungs- und Handhabungsfehler wird die fehlerhafte, von den Vorgaben des Herstellers oder der allgemeinen Lebenserfahrung abweichende Handhabung des E-Bikes inkl. Zubehör verstanden (z.B. falsches Anbringen abnehmbarer Displays, Fehler Ladevorgang).

### E E-Bike

Unter «E-Bike» fallen alle Bikes mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt.

### Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt das gewaltsame oder mutwillige Verschaffen von Zutritt unberechtigter Personen in einen geschlossenen Raum oder ein privates Grundstück.

### N Naturalersatz

Im Gegensatz zum Geldersatz wird beim Naturalersatz ein entstandener Schaden von ERV nicht durch Geldleistung, sondern durch Ersatz des beschädigten E-Bikes mit einem gleichwertigen E-Bike ersetzt.

### P Panne

Als Panne gelten unerwartete Defekte am E-Bike oder Schlüssel, inkl. Verlust des Schlüssels, wenn dadurch eine Fahrt verunmöglicht wird.

### R Raub

Diebstahl oder Gewahrsamsbruch unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

### S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### U Unfall und Sturz

Unter Unfall und Sturz wird die plötzliche, unvorhersehbare, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf das versicherte E-Bike und/oder die versicherte Person während dem Lenken des versicherten E-Bikes verstanden.

### Unsachgemässe Sicherung

Als unsachgemäss gesichert gelten nicht mit dem Schlüssel oder einer angemessenen Schliesseinrichtung verschlossene und zurückgelassene E-Bikes und Akkus. Ebenso fallen darunter Displays, sofern einfach abnehmbar, welche beim Zurücklassen des E-Bikes nicht mitgenommen werden.

### Ursprünglicher Kaufpreis

Der ursprüngliche Kaufpreis entspricht dem Wert gemäss dem netto Kaufpreis im Kaufvertrag/Rechnungsbeleg.

### V Vandalismus

Mutwillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

### W Wartung

Die Wartungsintervalle gemäss der Bedienungsanleitung des entsprechenden E-Bikes sind durch den Versicherungsnehmer sicherzustellen. Dabei erfolgt der Wartungsauftrag durch eine offizielle Fachwerkstatt.

### Wohnort

Wohnort ist das Land und Ort, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

### Z Zeitwerttabelle

Versicherungsjahr	Wert in % des ursprünglichen Kaufpreises (E-Bike und Zubehör)
1	100%
2	100%
3	70%
4 und alle darauffolgenden Jahre	60%, danach jährliche Reduktion um weitere 10%

### Zubehör

Unter dem Zubehör werden die beim Neukauf des E-Bikes dazugekauften, festmontierten Zubehörteile, und das Ladegerät verstanden.